

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #3/2022



Für einen Moment präsentierte sich mir die Welt als ein gewaltiges und trostloses Tohuwabohu, wo sie doch in Wahrheit dank unserer unermüdlichen Bemühungen eine so sonnige Einrichtung kleiner Annehmlichkeiten ist, wie sie der menschliche Geist nur ersinnen kann.

Joseph Conrad

Aus dem Inhalt:

Wenn eine Segelyacht vom Bock fällt ...
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Yacht-Kasko-Versicherung, Lagervertrag, Frachtvertrag, §§ 467 ff, 475 HGB, Winterlager, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 305 c Abs. 1 BGB, gemischter Vertrag, grobe Fahrlässigkeit, Hinweispflicht, Nebenpflicht, §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3, 288 BGB, Verjährung, Auslagerung, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22.08.2022, Az. 16 U 114/21

Leistungsfreiheit des Versicherers bei vorsätzlich falschen Angaben des Versicherungsnehmers zum Versicherungsfall
von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: falsche vorsätzliche arglistige Angabe, Leistungsfreiheit des Versicherers, § 28 VVG

Vollständige Rückforderung von Versicherungsleistung bei vorsätzlichen Falschangaben durch Versicherungsnehmer
von Frank Geissler **Seite 8**

Schlagworte: §§ 1, 28, 81 VVG, §§ 119 ff, 812 BGB, Yachtkaskoversicherung, Obliegenheitsverletzung, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, Leistungskürzung, Rückforderung, Anfechtung wegen Irrtums

Lagerhaltung
von Folkert Baars **Seite 10**

Schlagworte: Vertragswesentliche Pflichten des Lagerhalters, Haftungsbegrenzung nach den ADSp für Güterschäden (Verlust und Beschädigung der eingelagerten Ware), Haftungsbegrenzung nach den ADSp für „andere“ als Güterschäden“, Möglichkeit der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung der ADSp bei Güterschäden, Möglichkeit der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung der ADSp bei „anderen“ als Güterschäden“

Ihre Ansprechpartner **Seite 13**

Wenn eine Segelyacht vom Bock fällt ...

Die zuständigen Yacht-Kasko-Versicherer haben in einem Verfahren vor dem Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgericht einen Werft-/Hafenbetrieb an der Ostseeküste in Anspruch genommen, welcher es für den Versicherungsnehmer unternommen hatte, die Yacht zur *Winterlagerung* mit einem Autokran aus dem Wasser zu heben, zu dem *Stellplatz auf dem Freigelände* zu verbringen und auf eine Yachtpalette (sog. *Lagerbock*) zu setzen.

Wobei die entsprechenden Tätigkeiten durch Mitarbeiter des Werft-/Hafenbetriebes durchgeführt wurden.

Unter Abstützung des *Bockes* auf nicht-planer Erd- bzw. Schotterfläche durch Holzklötze und Einbringung zwischen den Ablageflächen („Pratzen“) und dem Schiffsrumpf von mit Teppichresten abgedeckter Holzkeile, mit Lagerung des Kiels in Längsrichtung des Schiffes, lose auf dem Lagerbock auf liegender Stahlschwelle („Kielpallung“). Wobei der vorhandene Zwischenraum zwischen Kiel und Stahlschwelle von einem Mitarbeiter der Beklagten (ebenfalls) mit verschiedenen Holzbrettern gefüllt wurde. Wonach der Eigner die Yacht (mit stehendem Mast) mit einer Plane abgedeckte.

In dem Vertrag zwischen den Versicherungsnehmer und dem Werft-/Hafenbetrieb war unter anderen bestimmt:

§ 7 Vertragsumfang

II. Die Werft ist während der Abwesenheit der Yacht des Kunden berechtigt, den Lager oder Liegeplatz anderweitig

zu vergeben. Ansprüche des Kunden gegen die Werft entstehen hieraus nicht

und

§ 9 Auf- und Abslippen / Einlagerung

2) Auf- und Abslippen erfolgt in einer von der Werft nach freiem Ermessen festzulegenden Slippfolge, aus der sich Auf- bzw. Abslipptermin ergibt und durch den sich der Lagerplatz ändern kann

4) Die Werft ist ermächtigt, das Boot des Kunden kostenpflichtig auf einen anderen Land-/ Wasserplatz umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Slippfolge oder sonst erforderlich werden sollte

Sowie in

§ 7 Vertragsumfang

1) Wird ein Vertrag über ein Land- oder Wasserliegeplatz abgeschlossen, so beinhaltet er lediglich die Vermutung des Lager- bzw. Liegeplatzes sowie das Auf- und Abslippen des Bootes und seinen innerbetrieblichen Transport ohne irgendeine Betreuung durch die Werft, über die eine gesonderte Vereinbarung zu treffen wäre.

Am 28.10.2013 fiel die Segelyacht „D.“ während des Sturms „Christian“ seitlich von der - stehen gebliebenen - Yachtpalette, wobei sich eine Stütze des Lagerbocks in den Schiffsrumpf bohrte und wodurch am Schiff ein erheblicher Schaden entstand.

Nach Abweisung der Klage in 1. Instanz, hat mit Urteil vom 22.8.2022, Az. 16 U 114/21, das Schleswig-Holsteinischen

Oberlandesgericht, den Werft-Hafenbetrieb zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verurteilt.

Mit der Begründung, dass, ob des (tatsächlichen) Inhalts des Vertrages, der (nach Beweiserhebung in 2. Instanz) eigenverantwortlich von der Beklagten erbrachten korrespondierenden Tätigkeiten (Kranen, Umfahen, Absetzen und Sichern auf dem von dem Hafen-/Werftbetrieb gestellten Bock), das Vertragsverhältnis als *gemischter Vertrag*, namentlich als Fracht-/Lagervertrag zu qualifizieren wäre.

Und bei der Beurteilung der Haftung auf den *Schwerpunkt der Leistung* abzuheben wäre.

Dies wäre – so das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht - die Lagerung der Yacht über den Winter. So dass sich die Haftung der Beklagten nach der Vorschrift des § 475 HGB richten würde.

Und insoweit die Beklagte sich vollständig zu entlasten habe.

Ein entsprechender Nachweis sei der Beklagten indes nicht nur nicht gelungen.

Sondern sei vielmehr die von der Beklagten vorgenommene *Sicherung* auf dem Bock als grob fahrlässig zu qualifizieren.

Nach Beweiserhebung in 2. Instanz durch Vernehmung des Eigners der Yacht und des zuständigen Mitarbeiters der Beklagten sowie in 1. Instanz durch Einholung zweier Gutachten auch zur Statik des Bocks.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der vorzitierten Bestimmung des § 7 1) des Vertrages.

Vielmehr eine entsprechende Klausel nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam, jedenfalls aber als überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB zu qualifizieren wäre.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat weiter festgestellt, dass die von den Yacht Kaskoversicherung erhobene Klage in unverjährter Zeit erhoben wurde.

Da die Verjährung der Ansprüche aus einem Lagervertrag erst mit tatsächlich erfolgter Auslagerung beginnt. Gleich, ob der Schaden bereits (lange) vor Auslagerung eingetreten ist.

Das Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat zudem festgeschrieben, dass sich anderes auch dann nicht ergeben würde, wollte man das Vertragsverhältnis als Mietvertrag qualifizieren.

Da es dann der Werft-/Hafenbetrieb, wegen einer Nebenpflichtverletzung (des Mietvertrages) nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB für den Schaden einzustehen habe.

Da die Lagerung *evident unzulänglich* gewesen wäre. Und die Beklagte den Eigner der Yacht einen entsprechenden Hinweis hätte erteilen müssen.

Wobei entsprechende Ansprüche nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (erst) verjähren würden. Und auch insoweit keine Verjährung der Ansprüche der Klägerinnen eingetreten wäre.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Yacht-Kasko-Versicherung, Lagervertrag, Frachtvertrag, §§ 467 ff, 475 HGB, Winterlager, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 305 c Abs. 1 BGB, gemischter Vertrag, grobe Fahrlässigkeit, Hinweispflicht, Nebenpflicht, §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3, 288 BGB, Verjährung, Auslagerung, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 22.08.2022, Az. 16 U 114/21

Leistungsfreiheit des Versicherers bei vorsätzlich falschen Angaben des Versicherungsnehmers zum Versicherungsfall

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Bad Kreuznach, 2 O 80/21, hatte das Landgericht über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die von hieraus vertretene Beklagte war Schausteller-Kaskoversicherer des Klägers.

Der Kläger hatte unter der Police einen Wohnwagen bei der Beklagten versichert.

In den Versicherungsbedingungen war nach der Klausel 15 geregelt, dass auch das Angefahren werden durch Dritte unter Verzicht der Selbstbeteiligung als versichertes Ereignis anzusehen war.

Im Juli 2020 befuhr die damalige Lebensgefährtin des Klägers, die Zeugin Z, die Bundesstraße L 400 in Richtung Zotzenheim.

Sie befuhr die Bundesstraße mit dem Sprinter des Klägers, an welchem der streitgegenständliche Wohnwagen angekoppelt war.

Beifahrer war der Zeuge L.

Auf Höhe der Einmündung Zotzenheim löste sich der Wohnwagen von dem Pkw ab und kollidierte mit dem Pkw des Zeugen S.

Nach der Kollision schlug der losgelöste Wohnwagen in das Fahrzeugheck des Sprinters des Klägers. An beiden Fahrzeugen und dem Wohnwagen entstanden Sachschäden.

Der Kläger zeigte den Schaden am 28. Juli 2020 der Beklagten schriftlich an.

Er gab hierzu an, den Pkw gefahren zu sein und schilderte den Unfall aus der „Ich-Perspektive“.

Er schilderte, dass ein Fahrzeug, dessen Kennzeichen er nicht habe erkennen können, ihn vor der Kollision geschnitten habe und er daraufhin ins Schleudern gekommen sei, wodurch er auf die gegenüberliegende Fahrbahn geraten und es zu der Kollision zwischen dem Pkw des Zeugen S und dem Wohnwagen gekommen sei. Dann habe er beim Aussteigen festgestellt, dass der Wohnwagen mit dem Zugfahrzeug kollidiert sei.

Die Beklagte ihrerseits beauftragte aufgrund der Angaben einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schäden dem Grunde und der Höhe nach. Der Sachverständige besichtigte den beschädigten Wohnwagen und äußerte Zweifel am Schadenshergang.

Die Beklagte verweigerte daher die Erbringung von Versicherungsleistungen und verwies auf eine arglistige Auskunft- und Aufklärungsobliegenheitsverletzung.

Der Kläger holte im Januar 2021 wegen der eingetretenen Schäden am Wohnwagen ein Privatgutachten ein. Dieses Gutachten bescheinigte einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Mit der Klage vor dem Landgericht Bad Kreuznach begehrte der Kläger Zahlung in Höhe von ca. EUR 16.500,00.

Er gab an, er habe den Schadenshergang nicht arglistig verschwiegen. Die Schadensschilderung sei ihm von der Zeugin Z. geschildert worden und genau so habe er die Schilderungen in die Schadensmeldung übertragen. Er habe das Schadensformular aus der Ich-Perspektive ausgefüllt, da ihm seitens seines Versicherungsmaklers mitgeteilt worden sei, er solle den Unfall aus Fahrersicht schildern. Er sei daher missverständlich davon ausgegangen, er müsse den Unfallhergang so schildern, als sei er selbst gefahren.

Im Übrigen sei er davon ausgegangen, dass der Beklagten klar sein müsse, dass er nicht selbst gefahren sei. Er wäre nämlich davon ausgegangen, dass die Polizeiakte automatisch an die Beklagte als Versicherer übersandt werden würde. Aus diesem Grunde habe er auch nicht angegeben, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wurde.

Die Beklagte verblieb bei ihrem vorgebrachten Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass der Kläger vorsätzlich und arglistig falsche Angaben gemacht habe. Nicht nur, dass er angegeben habe, das Fahrzeug selbst gefahren zu sein, so habe er insbesondere verschwiegen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen worden sei und dass die polizeilichen Ermittlungen ergeben hat-

ten, dass der Wohnwagen an das Zugfahrzeug nicht richtig angebracht gewesen sei und es daher zum Lösen des Wohnwagens gekommen sei.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen hat das Landgericht am 25. August 2022 die Klage des Klägers abgewiesen.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Leistung aus der Schausteller-Kaskoversicherung habe, da er im Rahmen der Schadensanzeige falsche Angaben zum Unfall und Rahmengeschehen gemacht hat. Diese falschen Angaben hat das Gericht als vorsätzlich und arglistig im Sinne der Versicherungsbedingungen i. V. m. § 28 VVG bewertet und zwar mit der Folge, dass die Beklagte von der Leistungspflicht frei sei.

Das Landgericht stellte fest, dass die Angaben in der Schadensanzeige, dass der Kläger selbst gefahren sei und ein Fahrzeug, dessen Kennzeichen er nicht habe erkennen können, ihn vor der Kollision geschnitten habe, wodurch er ins Schleudern geraten und auf die gegnerische Fahrbahn gekommen sei, falsch war.

Dass diese Angaben falsch waren, wurde erst durch ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers aus September 2020 deutlich. Hierin wurde klargestellt, dass die Zeugin Z gefahren sei und der Kläger nicht der Fahrer gewesen sei und im Übrigen lag dem Schreiben eine Kopie der Ermittlungsakte anbei.

Aus den eingereichten Unterlagen der Beklagten ergab sich, dass der Sachverständige, den die Beklagte vorgerichtlich eingeschaltet hatte, Zweifel am Schadenshergang hatte und der Kläger insoweit gegenüber dem Sachverständigen lediglich ergänzte, dass der Wohnwagen sich während des Schadens vom Zufahrzeug gelöst hatte.

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass mehrere Umstände vorliegen, die den Verdacht begründeten, dass das Schadensereignis unter Umständen so zustande kam, dass bei deren Kenntnis der Versicherer Leistung verweigert hätte oder zumindest eingehende Recherchen angestellt hätte.

Daher erachtete das Gericht die falschen Angaben in der Schadensanzeige als vorsätzlich und mit der Absicht gemacht, die Feststellung des Versicherers zu den Umständen der Entstehung des Schadens und die Entscheidung über ihre vertragsgemäße Leistungspflicht zu beeinflussen.

Die Erklärungsversuche des Klägers, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe, hielt das Gericht nach den Umständen nicht für glaubhaft.

Der Kläger persönlich angehört, hatte angegeben, dass er die Schadensanzeige nicht persönlich ausgefüllt habe, sondern dies die Zeugin Z getan habe. Er habe jedoch dabei gesessen und der Zeugin Z bei den Formulierungen geholfen sowie das Schreiben am Ende nochmals durchgelesen.

Zu dem Punkt 9 der Schadensanzeige „Schildern Sie bitte ausführlich den Schadenshergang und die Ursache“ gab

er an, diese Angabe verstanden zu haben.

Bei dem Punkt „Hat eine dritte Person den Schaden verursacht“, hatte er mit „nein“ geantwortet, obwohl die Zeugin Z den Pkw gefahren war.

In der Schadensanzeige wurde danach gefragt, ob der Schaden der Polizei gemeldet worden sei, auch hier wurde lediglich ein Datum und eine Uhrzeit eingetragen, jedoch nicht klar mit Ja oder Nein beantwortet, ob der Unfall polizeilich aufgenommen worden war.

Die Fragestellungen in dem Schadensformular waren eindeutig und unmissverständlich und erkennbar darauf ausgerichtet, detaillierte Angaben zu den abgefragten Umständen zu erhalten.

Das Gericht war nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Schilderungen der Zeugin Z vertraut habe und dass seine Angaben lediglich fahrlässig falsche Angaben waren.

So war in der Schadensanzeige explizit danach gefragt, ob eine dritte Person den Unfall verursacht hatte. Dies war nicht anders zu verstehen, als dass der Kläger hier die Zeugin Z als dritte Person hätte angeben müssen, die Frage beantwortete er allerdings mit „nein“.

Der Kläger selbst hat angegeben, er habe neben der Zeugin Z gesessen, als diese die Schadensanzeige ausfüllt. Er habe bei den Formulierungen geholfen und am Ende die Schadensanzeige nochmals durchgelesen. Die Angaben des Klägers, er hatte Schwierigkeiten das Formular zu verstehen und auszufüllen, war hier nicht glaubwürdig.

Im Übrigen waren die Fragen der Schadensanzeige unmissverständlich und eindeutig.

Anzeichen dafür, dass der Kläger die Fragen nicht richtig verstanden hatte, waren nicht ersichtlich.

Der Kläger selbst hatte hierzu angegeben, die Aufforderung, den Unfallhergang und die Ursache ausführlich zu schildern, verstanden zu haben. Im Übrigen gab er an, selbst am Unfallort gewesen zu sein und gesehen zu haben, dass der Wohnwagen ausgekoppelt war.

Dies wurde jedoch in der Schadensanzeige nicht mitgeteilt. Es wurde zwar mitgeteilt, dass der Wohnwagen mit dem Zugfahrzeug kollidiert war. Hieraus müsse sich -anders als der Kläger glaubt - jedoch nicht zwangsläufig ergeben, dass sich der Wohnwagen abgelöst hatte.

Die Ablösung des Wohnwagens musste sich der Beklagten nicht aufdrängen.

Die Erklärung des Klägers, er sei davon ausgegangen, dass der Beklagten klar sein müsse, dass nicht er gefahren sei, da er davon ausging, dass die polizeiliche Ermittlungsakte automatisch zur Beklagten geschickt wird, wertete das Gericht als Schutzbehauptung.

In der Schadensanzeige war explizit und eindeutig danach gefragt worden, ob der Vorgang polizeilich aufgenommen worden war, was jedoch schon nicht eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet worden war.

Es war auch nicht lediglich nur ein Datum und eine Uhrzeit anzugeben, sondern

insbesondere die aufnehmende Polizeidienststelle sowie ein Aktenzeichen.

Dem Gericht erschloss es sich nicht, wie der Kläger zu der Ansicht gelangt, die Polizei könnte die Ermittlungsakte automatisch an die Beklagte übersenden. Weiter war vorliegend zu berücksichtigen, dass durch das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers im September 2020 zwar klargestellt wurde, dass der Kläger nicht selbst gefahren war, allerdings verblieb der Kläger bei seinem Vortrag, dass vor der Kollision mit dem Fahrzeug des Zeugen S ein weiterer Pkw den Sprinter geschnitten hatte und es dadurch zur Ablösung des Wohnwagens gekommen sei.

Die Vernehmung des Zeugen S hatte jedoch ergeben, dass sich der Wohnwagen ohne erkennbaren Grund von dem Sprinter gelöst hatte und dies wurde durch die Angaben des Zeugen L, dem Beifahrer der Zeugin Z, bestätigt.

Eine vorherige Begegnung mit einem anderen Fahrzeug hatte es daher nicht gegeben.

Die Angaben des Klägers, er habe lediglich weitergegeben, was die Zeugin Z ihm gegenüber erwähnt hatte, überzeugte das Gericht nicht.

Der Zeuge der Polizei, der den Unfall vor Ort aufgenommen hatte, hatte hierzu ausgesagt, dass die Zeugin Z ihm gegenüber unmittelbar nach dem Unfall angegeben habe, dass sie während der Fahrt plötzlich einen Schlag vernommen habe und gemerkt habe, dass sich der Wohnwagen abgelöst hatte.

Von einem dritten Fahrzeug, welches sie geschnitten haben soll, hatte die Zeugin Z dem Polizeibeamten nicht berichtet.

Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Zeugin Z gegenüber dem Kläger hätte andere Angaben machen sollen, als gegenüber der Polizei.

Es ist davon auszugehen, dass im Nachgang womöglich eine Konstellation konstruiert werden sollte, die ein in jedem Fall versichertes Geschehen widerspiegeln sollte.

Nach alledem ist es Gericht davon überzeugt gewesen, dass dem Kläger hinsichtlich der gemachten falschen Angaben Vorsatz und Arglist vorzuwerfen sei, sodass die Beklagten keine Leistung zu erbringen hatte.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Schlagworte: falsche vorsätzliche arglistige Angabe, Leistungsfreiheit des Versicherers, § 28 VVG

Vollständige Rückforderung von Versicherungsleistung bei vorsätzlichen Falschangaben durch Versicherungsnehmer

In einem von uns für den beklagten Yachtkaskoversicherer in der Berufungsinstanz geführten Verfahren hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Rostock mit der Anfechtung einer Regulierungsentscheidung des Versicherers und ei-

ner Rückforderung der Regulierungssumme wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers (VN) zu befassen (OLG Rostock, Hinweisbeschluss vom 10.03.2022, Az. 4 U 38/21).

Es ging um einen Totalschaden an einer Motoryacht, welchen der VN durch Aufsetzen des Bootes in einer Untiefe verursacht hatte. Der Versicherer hatte bei seiner Regulierungsentscheidung eine 40%ige Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles vorgenommen. In dem in erster Instanz bei dem Landgericht (LG) Neubrandenburg anhängigen Verfahren hatte der VN auf Zahlung des rechtlichen Schadens, der beklagte Versicherer im Wege der Widerklage auf Rückzahlung der Gesamtsumme geklagt. Das LG hat mit Urteil von 14.04.2021 (Az. 3 O 539/19, vgl. TranspR 2021, 293ff) die Klage abgewiesen und der Widerklage zu einer Quote von weiteren 40% des geleisteten Betrages stattgegeben.

Es ging nach der Beweisaufnahme davon aus, dass den Kläger als Bootsführer dadurch, dass er seinen Kurs über eine in der Seekarte eingezeichnete Untiefe gelegt hätte und trotz Gefahrzeichen, eingeschaltetem Echolot und bei guter Sicht, seine Geschwindigkeit nicht angepasst oder ganz abstoppt habe, um sich rechtzeitig vergewissern zu können, die Untiefe nicht zu überfahren, der Vorwurf eines grobfahrlässigen Verhaltens treffen würde. Dies rechtfertige sogar eine höhere Kürzungsquote als die ursprünglichen 40%, vielmehr erschienen hier 80 % angemessen.

Gegen diese Entscheidung legten der Kläger Berufung und die Beklagte Anschlussberufung vor dem OLG Rostock

ein, mit welchen diese ihre ursprünglichen Anträge weiterverfolgten.

Vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung erließ das OLG in der Sache einen Hinweisbeschluss und riet darin dem Kläger seine Berufung zurückzunehmen.

Auch das OLG ging von einer grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles aus, wobei die Bewertung der Quote durch das LG nicht zu beanstanden sei.

Demgegenüber könne die Beklagte nicht wegen einer Anfechtung ihrer Regulierungsentscheidung eine vollständige Rückzahlung verlangen. Eine „gewöhnliche“ derartige Entscheidung sei zunächst weder eine rechtsgeschäftliche, noch eine geschäftsähnliche Handlung und damit nicht anfechtbar. Anders sei dies bei einer Leistungskürzung im Sinne von § 81 VVG, bei welcher es sich um eine Gestaltungserklärung handele. Jedoch führe das spätere Bekanntwerden der sog. AIS (Navigations-) Daten durch den Versicherer hier nur zu einem unbeachtlichen Motivirrtum.

Allerdings bestünde vorliegend gleichwohl ein vollständiger Rückerstattungsanspruch des Versicherers gem. § 812 Abs. 1 Satz 1. Alt. 1 BGB, wenn der Kläger vorsätzlich falsche Angaben im Rahmen seiner Schadensmeldung gemacht hätte:

Die Angaben des Klägers dazu, ob und wie er die Gefahrentonne zuvor wahrgenommen habe, seien objektiv falsch gewesen. Zu den Umständen dieser Angabe sei im Hinblick auf seine Äußerungen gegenüber der Polizei ggf. Beweis

zu erheben. Nach den Versicherungsbedingungen – und entsprechend § 28 Abs. IV VVG – komme es bei vorsätzlicher Falschangabe in diesem Fall auf deren Kausalität für die Feststellung des Versicherungsfalles, sowie über den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers nicht an. Auch bräuchte in diesem Fall der Versicherer den VN nicht gem. § 28 Abs. 4 VVG über die Rechtsfolgen einer Verletzung seiner Obliegenheiten zu belehren.

Somit bestünde bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme für den Kläger das Risiko, aufgrund der Widerklage den gesamten Betrag zurückzahlen zu müssen.

In der gleichwohl auf Wunsch des Klägers durchgeführten mündlichen Verhandlung zeigte sich im Rahmen von dessen Anhörung, dass dessen Angaben zur Wahrnehmung der Gefahrentonne mehrfach gewechselt hatten, in jedem Fall aber eine vorsätzliche Falschangabe vorliegen würde.

Das OLG riet dem Kläger daher nochmals dringend an, seine Berufung zurückzunehmen, was dieser dann schließlich auch tat.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 1, 28, 81 VVG, §§ 119 ff, 812 BGB, Yachtkaskoversicherung, Obliegenheitsverletzung, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles, Leistungskürzung, Rückforderung, Anfechtung wegen Irrtums

Lagerhaltung

Ein Lagerhalter schuldet nach § 467 HGB nicht nur eine sorgfältige Lagerung, sondern auch eine sorgfältige Aufbewahrung der Güter.

Die Lagerung in einer geeigneten Lagerstätte stellt eine vertragswesentliche Pflicht (= Kardinalpflicht) eines jeden Lagerhalters dar. Die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verlangt vom Lagerhalter, dass er sich über die Eignung des Lagerraumes für die Einlagerung der einzulagernden Güter Klarheit verschafft und nur geeignete Räumlichkeiten zur Einlagerung dieser Güter verwendet. Vor vorhersehbaren Gefahren muss das Lagergut im Rahmen des Zumutbaren geschützt werden, gegebenenfalls schuldet der Lagerhalter dem Einlagerer insoweit auch eine ausreichende Beratung. Bei der Art der Lagerung hat der Lagerhalter insbesondere auch zu beachten, dass die Lagerräume für die Einlagerung der jeweiligen Warenbestände baulich geeignet sind. Der Lagerhalter muss z.B. auch dafür einstehen, dass die Tanks und sonstigen Einrichtungen seines Betriebes so beschaffen sind, dass Schäden und Verluste am Lagergut nach Möglichkeit vermieden werden. Im Streitfall muss er die Eignung seiner Anlagen und Einrichtungen für den besonderen Lagerzweck darlegen und beweisen (Münchener Kommentar-Hesse, Band 7, Transportrecht, 4. Auflage, § 474 HGB Rnr. 23 und § 475 HGB Rnr. 16 m.w.N.; Koller, Transportrecht, 10. Auflage, § 467 HGB Rnr. 8 und 11 m.w.N.; Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, Band 2, §§ 343-475 h HGB, Transportrecht, 4. Auflage, § 467 HGB Rn. 9; OLG Düsseldorf, Urteil vom

22.12.2016, Az. I-18 U 161/15 in RdTW 2017, Seite 107 ff.; BGH, Urteil vom 15.09.2005, Az. I ZR 58/03, veröffentlicht in der Zeitschrift TranspR 2006, Seite 39 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2016, Az. I-18 U 65/15, Landgericht Berlin, Urteil vom 30.01.2019, Az. 101 O 82/17, veröffentlicht in der Zeitschrift TranspR 2019, Seite 333 ff., Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 7, Transportrecht, 4. Auflage, § 467 HGB Rnr. 23; Koller, Transportrecht, 10. Auflage, § 467 HGB Rnr. 7 m.w.N.; Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn-Heublein, a.a.O. § 467 HGB Rnr. 25 m.w.N.; BGH, Urteil vom 08.05.2014, Az. I ZR 48/13, in TranspR 2014, Seite 439 ff.; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 21.01.1993, Az. 6 U 181/92, in TranspR 1993, Seite 394 ff.; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 14.01.1988, Az. 6 U 1/87, in TranspR 1989, Seite 189 ff.; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 25.04.2002, Az. 6 U 67/01, in TranspR 2003, Seite 259 ff., OLG Köln, Urteil vom 13.09.2005, Az. 3 U 40/05, in TranspR 2006, Seite 401 ff., Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 23.04.2009, Az. 16 U 76/08, in TranspR 2013, Seite 310 ff.; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.10.2000, Az. 13 U 198/98 in TranspR 2002, Seite 84 ff.).

Der Lagerhalter kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten auch eines Dritten bedienen und sich durch die Einlagerung bei diesem die Erfüllung seiner eigenen Lagerpflichten erleichtern. Er haftet aber nach § 278 BGB auch für diesen Dritten. Deshalb haftet der Lagerhalter grundsätzlich auch dann, wenn er das ihm zur Lagerung und zur Aufbewahrung übergebene Gut in fremden Räumen oder bei einem anderen Lagerhalter

einlagert (Münchener Kommentar a.a.O. § 467 HGB Rnr. 34). Der Vermieter des Lagerhalters ist Erfüllungsgehilfe des Lagerhalters (Landgericht Berlin, Urteil vom 30.01.2019, Az. 101 O 82/17, in TranspR 2019, Seite 333 ff.; Koller, Transportrecht, 10. Aufl., § 475 HGB Rnr. 3 a).

Neben der Pflicht zur Lagerung des Gutes in einem für das Lagergut geeigneten Lager trifft den Lagerhalter aber auch eine Schutzpflicht, das Lagergut vor drohenden Schäden zu bewahren. Auch insoweit handelt es sich um eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) des Lagerhalters (Münchener Kommentar-Hesse a.a.O. § 467 HGB Rnr. 17 und 24 sowie § 475 HGB Rnr. 12; Koller a.a.O. Rnr. 10; Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn-Heublein a.a.O. Rnr. 27-29; BGH, Urteil vom 15.09.2005, Az. I ZR 58/03, in TranspR 2006, Seite 38 ff.; Urteil des Hanseatischen OLG Bremen vom 06.12.2019, Az. 2 U 18/19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2016, Az. I-18 U 161/15, in RdTW, Seite 107 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2016, Az. I-18 U 65/15; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 23.04.2009, Az. 16 U 76/08, in TranspR 2013, Seite 310 ff.; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.10.2000, Az. 13 U 198/98 in TranspR 2002; Seite 84 ff)

Nach § 475 HGB haftet der Lagerhalter für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung der eingelagerten Güter), wobei sein Verschulden vermutet wird. Er muss also, will er der Haftung entgehen, den Vollbeweis erbringen, dass ihn bezüglich der Schäden am eingelagerten Gut kein Verschulden trifft Seine Haftung für Schäden am eingelagerten Gut ist nach der

gesetzlichen Vorschrift des § 475 HGB unbeschränkt.

Für „andere als Güterschäden“ haftet der Lagerhalter nach der gesetzlichen Vorschrift des § 280 BGB ebenfalls unbeschränkt. Bei „anderen als Güterschäden“ muss jedoch der Anspruchsteller neben dem Schaden auch die Pflichtverletzung des Lagerhalters und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden darlegen und beweisen, während wiederum der Lagerhalter darlegen und beweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft (BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az. XI ZR 586/07 in NJW 2009, Seite 2298 ff). Hinsichtlich der Pflichtverletzung trifft den Lagerhalter darüber hinaus eine Rechercheverpflichtung, er kann sich also insoweit nicht mit einfachem Bestreiten begnügen, sondern muss sich auf den Vortrag des Anspruchstellers zur Pflichtverletzung konkret einlassen und mitteilen, was er diesbezüglich ermitteln konnte (BGH, Urteil vom 29.06.2006, Az. I ZR 176/03, in NJW RR 2007; Seite 32 ff).

Der Lagerhalter kann jedoch seine Haftung sowohl für „Güterschäden“ als auch für „andere als Güterschäden“ vertraglich beschränken, was auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (= AGB) möglich ist, z.B. durch die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (= ADSp 2017).

Die Haftung des Lagerhalters für „Güterschäden“ ist gemäß Ziffer 24.1.2 ADSp auf 8,33 Sonderziehungsrechte (=SZR) pro Kilogramm des vom Schaden betroffenen Gutes beschränkt, jedoch insoweit wiederum gemäß Ziffer 24.1.2 ADSp „höchstens“ auf 35.000 Euro je Schadenfall.

Die Haftung des Lagerhalters für „andere als Güterschäden“ (z.B. für Schäden an der Betriebseinrichtung des Einlagerers oder für Vermögensschäden) ist gemäß Ziffer 24.3 ADSp auf 35.000 Euro pro Schadenfall begrenzt.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Durchbrechung dieser Haftungsbegrenzungen gibt es jedoch in den ADSp zwischen den „Güterschäden“ einerseits und den „anderen als Güterschäden“ Unterschiede.

Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 24.1.1 und 24.1.2 ADSp für Güterschäden kann vom Anspruchsteller nur durchbrochen werden, wenn er beweist, dass der Lagerhalter oder seine Erfüllungsgehilfen den Güterschaden entweder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben (= Ziffer 27.1.1 ADSp) oder darlegt und beweist, dass der Güterschaden auf einer „grob fahrlässigen oder vorsätzlichen“ Verletzung einer „vertragswesentlichen“ Pflicht (=Kardinalspflicht) beruht (Ziffer 27.2 ADSp).

Die Durchbrechung der Haftungsbegrenzung „für andere als Güterschäden“ der Ziffer 24.3 ADSp ist demgegenüber aber schon dann möglich, wenn der Lagerhalter eine Kardinalspflicht verletzt hat, wobei hierfür bereits „einfachste“ Fahrlässigkeit ausreicht. Dieses folgt daraus, dass Ziffer 24.2 ADSp, die eine grobe fahrlässige oder vorsätzliche Kardinalspflicht verlangt, nur auf die Haftungsbegrenzungen für Güterschäden in Ziffer 24.1.1 und Ziffer 24.1.2 ADSp Bezug

nimmt, nicht jedoch auch auf die Haftungsbegrenzung der Ziffer 24.3 ADSp, die für „andere als Güterschäden“ gilt.

Folkert Baars
Rechtsanwalt

Schlagworte: *Vertragswesentliche Pflichten des Lagerhalters, Haftungsbegrenzung nach den ADSp für Güterschäden (Verlust und Beschädigung der eingelagerten Ware), Haftungsbegrenzung nach den ADSp für „andere“ als Güterschäden, Möglichkeit der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung der ADSp bei Güterschäden, Möglichkeit der Durchbrechung der Haftungsbegrenzung der ADSp bei „anderen“ als Güterschäden*

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung